

S t a t u t N^o 89

der
Stadtgemeinde Jever,
betreffend
die Besoldung des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister wird in Gruppe A 2 a des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 mit einer ruhegehalttsfähigen Zulage von 600 RM eingegliedert. Das Gehalt wird monatlich am 1. ausbezahlt. Dieses Statut tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung des vom Ministerium am 27. September 1922 genehmigten Statuts.

Vorstehendes Statut ist auf Grund der Art. 30 § 3 und 9 § 3 der Gemeindeordnung vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 19. August 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Vorstehendes Statut wird unter Bezugnahme auf Art. 9 § 3 der rev. Gemeindeordnung hierdurch veröffentlicht.

Jever, den 23. August 1929.

Stadtmagistrat.

Dr. Müller.